

18. VII. 1919

Die Panne in türkischen Wertpapieren.

„Wir kopieren nicht,“ sagte bekanntlich Graf Stürgß in seiner parlamentarischen Weise, als ihm im ersten Stadium des Krieges nahegelegt wurde, nach deutschem Muster die Lebensmittelwirtschaft einzurichten. Als wir mit unserem Latein zu Ende waren und in Deutschland fortgesetzt um Nahrungsmittel und anderes betteln mußten, bequemt er sich doch zu einer Ratifizierung, blieb aber dabei, nicht zu kopieren. Die Folgen dieses beharrlichen Nichtkopierens haben wir zu sehr an unserem Leib zu spüren bekommen, so daß sich wohl deren Enttöschung erübrigt. Stürgß ist längst tot, die Monarchie ist atomisiert, der alte Stürgßsche Geist lebt aber in unseren Staatsämtern munter fort. Unter junger und sehr moderner Staatssekretär der Finanzen kopiert auch nicht. Seit vielen Monaten wurde von den verschiedensten Seiten auf uns, wenn auch verschiedenen Besitz an ausländischen Wertpapieren als auf die nächste liegende Möglichkeit zur Beschaffung von Auslandskassa verwiesen. England und Frankreich haben frühzeitig im Krieg den Besitz ihrer eigenen Bürger an ausländischen Werten beschlagnahmt oder enteignet und damit erfolgreich die Wechselkurse auf den neutralen Plätzen und in New-York verteidigt. Auch Deutschland ist bereits vor einiger Zeit mit einer ähnlichen Maßnahme vorangegangen. Dr. Schumpeter hatte daher Gelegenheit genug, zu studieren, wie man diese volkswirtschaftliche Reserve am besten zum Nutzen der Allgemeinheit heranzieht. Er studierte lange, sehr lange. Das Ergebnis dieses Studiums ist das kürzlich in Kraft getretene Gesetz, das sich schon in der kurzen Zeit

seiner Wirksamkeit als Länderschnitt und in seinen Folgen für die Allgemeinheit höchst gefährlich erweist.

In der Diskussion dieser Frage hat der Staatssekretär stets die ausländischen Wertpapiere ganz auftreffend als unsere letzte Reserve bezeichnet, die nur im äußersten Notfall zur Beschaffung von Rohstoffen angegriffen werden darf. Daß aber diese Reserve früher oder später wird in Anbruch genommen werden müssen, war jedem Beobachter der wirtschaftlichen Entwicklung klar. Es war daher eine unbegründete Leichtfertigkeit, diese Reserve in den Händen der Besitzer zu lassen und müßig anzuschauen, wie die fortgesetzte Verschlechterung unserer Valuta die Kurse der Wertpapiere automatisch in die Höhe trieb. Die Nationalbankverwaltung hätte gewiß dem Staatssekretär schon vor Monaten die Mittel zur Beschaffung des ausländischen Wertpapierbestandes nicht verweigert, und der Staat wäre verhältnismäßig billig in den Besitz dieses wertvollen Vermögens gelangt, wobei die damaligen Eigentümer auch nicht gerade zu Schaden gekommen wären. Da dieser Fehler schon einmal geschehen ist, so dürfte man wohl erwarten, daß das Gesetz ihn soweit als irgendwie möglich, reparieren wird. Weit gefehlt. Den Besitzern der Wertpapiere wird bei einer Beschlagnahme, deren Zeitpunkt noch nicht feststeht, keine irgendwie rationale Entschädigung in Aussicht gestellt, sondern der Marktpreis umgerechnet in Kronen nach den Kursen der Devisenkontrolle ausbezahlt. Ein jeder in Börsendingen halbwegs erfahrene Mensch — und in der Finanzverwaltung wird es doch gewiß solche geben — mußte voraussehen, daß diese Bestimmung das Kouffspiel in diesen Werten geradezu auflöscht. Es ist auch pünktlich eingetroffen und wurde überdies durch die dreitägige Handelspanne und deren Aufhebung überaus wirksam gefördert. Die türkischen Werte, die hauptsächlich in Betracht kommen, sind seither der Mittelpunkt des mühseligen Spiels geworden und haben gewaltige Kurssteigerungen erfahren.

Türkische Laborkaffien, die schon seit langem konstantlich im Kurse gestiegen waren, notierten zu Beginn dieses Monats etwa 1300. Im Zuge des Anstiegs des wiederholt erwähnten Gesetzes waren sie auf 1400 gestiegen. Dann kam die Handelspanne, nach deren Aufhebung ein Kurs von 1890 zum Vorschein kam, und gestern erreichte die Aktie sogar den Kurs von 2050. Orientböhnen sind in der gleichen Zeit „nur“ um 8. 200 auf 8. 2000 gestiegen. Relativ gering war die Steigerung der Zirkulation.

Dieser Effekt des Gesetzes erfordert unbedingt eine Remedur. In dem Moment, wo auch nur der Gehektentwurf eingebracht war, konnten und durften die Besitzer ausländischer Wertpapiere auf keine höhere Entschädigung rechnen, als sie dem damaligen Marktwert der Papiere entsprach. Wer in der Zwischenzeit die Effekten zu höheren Kursen einwarf, mußte das Risiko auf sich nehmen und verdient keine wie immer geartete Berücksichtigung. Aber selbst ein wesentlich tieferer Ueberrahmepreis würde sich auch rechtfertigen lassen, da man den eigenen Staatsbürgern, die auf eine Verschlechterung der heimischen Währung spekuliert haben, ihre Spekulation nicht honorieren muß. Wenn zur Reparatur des begangenen Fehlers, durch den die Allgemeinheit um viele Millionen von Millionen geschädigt wäre, ein neuerliches Gesetz erforderlich sein sollte, so darf dieser Weg unter keinen Umständen gelöst werden.